

„barer Behinderungsgrund entgegensteht, eine Bescheinigung darüber
„von gedachter Behörde auszustellen.“

Der

§. 29.

dürfte, da nach der Meinung der Deputation, die Auswanderungen von der
Einwilligung der Staatsbehörde nicht abhängig zu machen ist, eine Verän-
derung wie folget erleiden:

§. 29.

Wirkung der ohne vorhergegangene Anzeige erfolgten Auswanderung.

„Würde in einem der §. 25. und 28. bemerkten Fälle, Jemand die
„in den gedachten §§. enthaltenen Vorschriften vernachlässigen, so wird
„derselbe nicht nur der aus dem Staats- und Gemeindeverband entsprin-
„genden Vortheile verlustig, sondern es bestehen auch die gegen den
„Staat und gegen die Gemeinde, in deren Verband er gestanden, vor-
„handenen Verbindlichkeiten, so lange fort, bis derselbe den gesetzlichen
„Erfordernissen nachgekommen ist.“

Dahingegen würde

§. 30.

nunmehr nach den frühern Veränderungen folgender Maassen zu fassen seyn:

§. 30.

Vorbehalt der Staatsangehörigkeit.

„Will Jemand mit Vorbehalt der Staatsangehörigkeit seinen blei-
„benden Wohnsitz ausserhalb des Königreiches Sachsen verlegen, so be-
„darf er hierzu einer, von der (§. 25.) erwähnten Behörde ausgestell-
„ten Bescheinigung, welche jedoch ohne Genehmigung der Staatsbe-
„hörde nur dann ertheilt werden darf, wenn der Betreffende sich über
„den zugestandenen Vorbehalt eines Ortsheimathsrechtes innerhalb des
„Königreiches Sachsen ausgewiesen hat, und sonst kein Bedenken ent-
„gegensteht.“ (§. 26.)

Bei

§. 31., 32., 33., 34., 35., 36., 37. et 38.

hat die Deputation nichts zu erinnern gefunden.

Da die Ausländer, während ihres Aufenthalts im Lande zu Beobachtung
der Verfassung ebenfalls verbunden, und sie auch Rechte, welche in der Ver-
fassungsurkunde begründet sind, zu geniessen haben, und um die Fassung mehr
mit §. 24. der Verfassungsurkunde in Einklang zu erhalten, möchte